

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Elmar Mayer, Christine Marek, Dr. Harald Walser

Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (2412 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens geändert wird, und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz zur Reform der Verwaltung des Schulwesens des Bundes geändert werden – Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz 2013 (2498 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend das Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz 2013 (2412 der Beilagen) wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 hat Z 16 der Regierungsvorlage (Art. 151) zu lauten:

„16. Dem Art. 151 wird folgender Abs. 56 angefügt:

„(56) In der Fassung des Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetzes 2013, BGBl. I Nr. xxx/2013, treten in Kraft:

1. Art. 14 Abs. 5 lit. a und b sowie der Einleitungssatz des Art. 81b Abs. 1 mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt,
2. Art. 81a Abs. 1 mit 1. September 2013,
3. Art. 14 Abs. 3 lit. a, Abs. 4 lit. a, Art. 81a Abs. 2 und Abs. 3, Art. 81b Abs. 1 (sofern nicht von Z 1 erfasst), Art. 132 Abs. 1 und 4 sowie Art. 133 Abs. 6 mit 1. August 2014.“

Begründung:

Der Nationalrat hat am 13. Juni 2013 zwei Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes beschlossen, die sich inhaltlich und formal mit dem Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz 2013 überschneiden. Dies betrifft die Änderung des Art. 81a Abs. 1 sowie die Absatzbezeichnung „(55)“ des Art. 151 B-VG.

Es ist daher notwendig, die im Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz 2013 vorgesehene (zeitlich jüngere) Änderung des Art. 81a Abs. 1 nach Ablauf des Monats der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates 766/BNR (AB 2380 der Beilagen) in Kraft zu setzen. Zeitpunkt des Inkrafttretens soll der 1. September 2013 sein. Damit ist sichergestellt, dass Art. 81a Abs. 1 in der Fassung des Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetzes 2013 zur Anwendung gelangt.

Das Inkrafttreten selbst soll in einem neuen Abs. 56 des Art. 151 geregelt werden, da die Absatzbezeichnung „(55)“ mit dem Gesetzesbeschluss des Nationalrates 767/BNR (AB 2381 der Beilagen) bereits vergeben ist.

Elmar Mayer
Christine Marek

Dr. Harald Walser
Christine Marek
Nikolaus Pühr